

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 95.

Samstag den 8. August

1840.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 1161. (3) ad Nr. 18913. Nr. ^{16351/2308}
K u n d m a c h u n g.

Durch die Beförderung des k. k. Kreis-
Ingenieurs und Straßencommissärs Leonhard
Lieberer in Imst, ist dessen Dienstesstelle mit
dem jährlichen G. holte von 700 fl. E. M. und
dem Rechte zur Vorrückung in den höheren von
750 fl. E. M., nach dem Dienstalter der Kreis-
Ingenieure, in Erledigung gekommen. — Es
werden daher alle jene, welche sich um diese
Stelle in Bewerbung setzen wollen, aufgefor-
dert, ihre Gesuche, die mit den nöthigen Bewei-
sen über ihre theoretischen und praktischen Kennt-
nisse im Baufache, Dienstleistung, Alter, Sprach-
kenntnisse und Moralität belegt seyn müssen,
bis 12. k. M. August, dieser Landesstelle, ent-
weder unmittelbar oder im Wege ihrer vorge-
setzten Behörde, zu überreichen. — Vom k. k.
Landes-Gubernium für Tyrol und Vorarlberg.
Innsbruck am 10. Juli 1840.

Franz Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1156. (3) Nr. 18584.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Steyermärkischen Gubernium
wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß
am 17. August d. J., Vormittags um 10 Uhr
im Gubernial-Commissions-Saale unter der
Leitung einer Gubernial-Commission wieder-
holt eine öffentliche Versteigerung abgehalten
werden wird, um die Arbeitskräfte der in hie-
ortiger Strafanstalt befindlichen Sträflinge un-
ter nachstehenden Bedingungen in Privatunter-
nehmung zu überlassen. — 1) Werden dem
Wächter alle disponiblen Arbeitskräfte der männ-
lichen und weiblichen Sträflinge der Provin-
zial-Strafanstalt zu Grätz, in so ferne sie nicht
von der Hausverwaltung zu verschiedenen Haus-
verrichtungen und zur Wäsche, oder zu öffent-
lichen, dann zu Hausarbeiten, als zu Schu-

ster, Schneider, Binder, 2c. Arbeiten, benö-
thigt werden, oder durch Krankheiten verhin-
dert sind, zur Benützung überlassen. — Nach
dem gegenwärtigen Sträflingsstande entfallen
täglich beiläufig zwischen 130 bis 140 Arbeiter
zur Verfügung, welche Zahl der täglichen Ar-
beiter sich jedoch vermehren und vermindern
kann, daher für keine Zahl verbürgt wird. —
2. Die vorerwähnten Arbeitskräfte werden
demjenigen Unternehmer zur Benützung über-
lassen, welcher für die tägliche Verwerdung
eines Sträflings den höchsten Arbeitslohn an-
bietet, und sich nebstbei über sein bürgerliches
Wohlverhalten und das zur Beschäftigung so
vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch legi-
male Zeugnisse seiner Ortsobrigkeit auszuwei-
sen vermag. — Zur Erleichterung der Concu-
renz werden auch schriftliche Anbothe von Un-
ternehmungslustigen angenommen. — Diesel-
ben müssen mit dem Badium belegt seyn, den
bestimmten Preisbetrag, und zwar in Buchsta-
ben ausgedrückt, enthalten, und dürfen keine
Clausel, die mit den Bestimmungen dieser Licita-
tionsbedinanse nicht im Einklange wären,
sondern müssen vielmehr die Versicherung ent-
halten, daß der Offerent dieselben kenne, und
genau befolgen wolle. Diese Offerte müssen vor
Abschluß der Licitation versiegelt der Licita-
tions-Commission übergeben werden, von wel-
cher sie nach vollendeter und abgeschlossener
mündlicher Versteigerung in Gegenwart der
Licitanten und Offerenten eröffnet und bekannt
gemacht werden. — Als Erseher der Pachtung
wird sodann derjenige angesehen werden, der
entweder bei der mündlichen Versteigerung oder
nach dem schriftlichen Anbothe der Bestbieter
blieb. — Sollte ein mündlicher und ein schrift-
licher Anbothe gleich seyn, so wird dem mündli-
chen Anbothe der Vorzug gegeben; bei mehre-
ren gleichen schriftlichen Anbothen geht dasje-
nige vor, das früher eingelegt wurde; bei ge-
sehener gleichzeitiger Uebersetzung der glei-

den Offerte aber wird durch Verlosung entschieden werden, welches Offerter zu gelten hat. — Als täglicher Arbeitslohn für jeden Sträfling ohne Unterschied des Geschlechtes oder der mehreren oder minderen Arbeitsfähigkeit eines oder des andern werden vier Kreuzer in Conv. Münze als Ausrufspreis festgesetzt. — 3. Die Arbeitszimmer, ein Färb- und Presshaus, und noch einige Localitäten nebst einem Walschachteile werden dem Pächter zur Benützung nach seinen eigenen Arbeitszwecken inventarisch eingeräumt, jedoch darf durch diese Verwendung die Hausordnung nicht beirret werden, auch muß jede Umgestaltung derselben auf Kosten des Pächters nur mit Genehmigung des hohen Suberniums geschehen, und müssen die umgestalteten Localitäten nach beendeter Pachtzeit auf Verlangen des hohen Suberniums, ebenfalls auf Kosten des Pachtunternehmers, in den vorigen Stand wieder hergestellt werden. — 4. Außer dem Arbeitslohne hat der Pächter für die ihm überlassenen Localitäten keinen Pachtpreis zu bezahlen. — Der Arbeitslohn für die Sträflinge ist nach Ablauf eines jeden Monats an die Strafhäusverwaltung gegen Quittung zu erlegen. — 5. Die Beheizung der Arbeitszimmer so wie die äußere Beleuchtung der Stiegen und Vorhöfe wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — 6. Die Dauer der Verpachtung wird auf drei Jahre festgesetzt, welche jedoch mit Einwilligung beider contrahirenden Theile in der Folge auch verlängert werden kann. — 7. Die Arbeiten, womit die Sträflinge dermal beschäftigt werden, sind in der Regel: Spinnen und Weben der Leinenstoffe, der Baum- und Schafwolle; Schneider- und Schusterarbeiten, Nähen und Stricken, und verschiedene andere mit der Tuchherzeugung in Verbindung stehenden Nebenarbeiten. Es bleibt jedoch dem Pächter unbenommen, die Sträflinge mit diesen oder auch mit anderen zum weiteren Dienst-erwerbe derselben mehr geeigneten Arbeiten, jedoch nur mit Bestimmung der Hausverwaltung und in so fern solche Arbeiten der guten Ordnung des Hauses nicht entgegen und in Sanitätsrückichten zulässig sind, zu beschäftigen. — 8. Die Arbeitszeit besteht vom 1. April bis Ende September in täglichen 9, vom 1. October bis letzten März aber in täglichen 8 Stunden, in welche die Essenszeit nicht eingerechnet ist; während dieser Arbeitsstunden sind die Sträflinge mit den ihren Leibeskräften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen, daß, im

Falle der Unternehmer wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten lassen sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Hausverwaltung behoben werden wird. Dagegen werden auch die Sträflinge gehörig zur Arbeit verhalten werden, es dürfen jedoch gegen dieselben nur die bisherigen Zwangsmaßregeln in Anwendung kommen. — Außer der besagten Zeit, dann an Sonn-, Feiertagen und Bußtagen, dann an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer nothwendig wird, so wie außer dem Strafhause darf der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen. — 9. Für die feuersichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materials und der daraus erzeugten Waren in den ihm zugewiesenen Localitäten hat derselbe allein zu sorgen, und der Strafhausefond haftet für die Sicherheit der dießfälligen Verwahrung ebenso wenig, als für was immer für ein ungünstiges Ergebnis, wodurch das Material beschädigt werden sollte. Auch hat der Pächter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst, oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuerbrunst in der Anstalt ausbrechen, oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den dießfälligen Schaden dem Strafhausefonde mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — 10. Die dermalen in der Anstalt befindlichen Geräthschaften und Requisitionen zum Werkbetrieb, wenn der Pächter im Gebäude des Strafhause selbst davon Gebrauch machen will, werden demselben gegen Inventar und Schätzung unter der Bedingung überlassen werden, daß nach dem Verlaufe der Pachtzeit die übernommenen Geräthschaften in demselben Geldwerthe, wie sie im Inventar erscheinen, zurückgestellt werden sollen, widrigens jeder Abgang und jede Deterioration vergütet werden muß. — Neue Maschinen und Werkzeuge, die der Pächter bedürftigen sollte, hat derselbe auf seine Kosten beizuschaffen, ingleichen hat er auch die Reparaturen an den ihm zur Benützung überlassenen Geräthschaften aus Eigenem zu bestreiten, ohne auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. Der Vorrath von Fabrikaten und rohen Stoffen wird dem Pächter im Wege des Uebereinkommens um billige Bedingungen überlassen werden. — 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Strafhäus-Direction zu seiner täglichen Disposition gestellten

Sträflinge zu befehlen, und einen einmonatlichen Vorrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Vorrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der Pächter mit der Beschäftigung eines Theiles oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohne weiters zur Begegnung jeder diebställigen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters, ohne irgend einen Ersahanspruch, zu verwenden seyn wird. Bei dem Abgange des zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Materialvorrathes behält sich das Subernium vor, nach Ermessen auf Gefahr und Kosten des Pächters denselben beizuschaffen. — 12. Für die Quantität und Qualität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materials haftet weder die Hausverwaltung noch der Strafhausfond, doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeitet, oder sich den Arbeitsanordnungen des Pächters und seiner Werkführer nicht fügen, oder aus Nachlässigkeit, oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter an dem Arbeitsmateriale oder Fabricate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle anzusuchende Assistenz der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle nach Maßgabe der bestehenden Hausordnung und der Gesetze niemals verweigert werden wird. Wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. — 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachtheile für die Fabrication möglichst angewendet werden, wird in jedem Arbeitszimmer ein Wachmann zu der diebställs nothwendigen Bewachung aufgestellt, und jeder Uebertreter der verdienten Strafe unterzogen werden; auch wird jeder Sträfling zur Befreiung einer allenfälligen Entfremdung bei dem Austritte aus dem Arbeitszimmer visitirt, und der Wachmann für jeden derlei Schaden, der dem Pächter durch eine nachlässige Visitation zugehen sollte, von der Strafhausverwaltung zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. — 14. Dem Uebertreter bleibt es frei gestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen, und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie

den Zutritt in die Manufactur-Anstalt des Strafhauses erhalten, der Landesstelle namhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmigt werden. — Daß sowohl der Unternehmer, als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten des dormal in dieser Anstalt angestellten Werkführers eintreten, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen haben sollen, nämlich: a) daß dieselben feierlichst geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten; b) daß im Entdeckungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen der Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch dem Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen würde, den persönlichen Zutritt in diese Anstalt zu versagen, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen enthoben, sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes und von der k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines diebställigen Unternehmens in dem Innern der Anstalt in seinem Namen und auf seine Kosten anzustellen, so, daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — 15. Um die Sträflinge zum Fleiße und zu einer guten und schnellen Arbeit aufzumuntern, bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern eine besondere Belohnung in Geld zu ertheilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beiseyn an die Hausdirection zu verabreichen ist, wovon ferner die Halbscheide dieser Belohnung auf Verlangen des Sträflings zur besseren Subsistenz noch während der Strafzeit verabreicht, die andere Hälfte aber bis zum Austritte des Sträflings als dessen Eigenthum aufbewahrt werden wird. — 16. Vor dem Beginne der Licitation hat jeder Pachtlustige und Offerent ein Badium von 200 fl. Conv. Münze zu erlegen, welches jedoch demselben, in so ferne er nicht Ersteher geblieben ist, gleich nach dem Licitations-Abschlusse gegen Empfangs-Bestätigung von der Licitations-Commission zurückgestellt, von dem Ersteher aber auf Abschlag der zu leistenden Caution zurückbehalten werden wird. — 17. Zur Caution für die Sicherheit

des Vertrages wird der Betrag von Zweitausend Gulden Conv. Münze nebst den Vorräthen, Werkzeugen etc., auf welche sich das Aeraar ausdrücklich das Pfandrecht vorbehält, festgesetzt. Die Caution ist im barem Gelde, oder in Staatspapieren nach dem Börsencourse, oder mittelst fidejussorischer, von dem k. k. Fiscalamte anerkannter Versicherungs-Urkunde zu erlegen. — 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten, vom Tage der Fertigung des Contractes, anzutreten. — 19. Vor Ablauf der bedungenen dreijährigen Contractsdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurück treten. Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des fünften Contractjahres der Contract außer Wirksamkeit trete, so müßte von der einen oder der andern Seite wenigstens ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit die schriftliche Aufkündigung gemacht werden. Falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiemit ausdrücklich bedungen, daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzudauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. — 20. Dieser Licitationsact ist für den Pächter vom Tage der abgehaltenen Licitation, und rückfichtlich der von ihm geschenehen Fertigung des Licitations-Protocolls verbindlich, für den Straffhausfond aber erst vom Tage der Subernial-Genehmigung; endlich — 21. wird nach erfolgter Genehmigung dieses Licitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher rechtskräftiger Contract darüber ausgefertigt werden. Sollte aber der Erstehrer die Ausfertigung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Vertrages. — Falls der Pächter den Vertrag in allen seinen Bestandtheilen nicht genau contractmäßig erfüllen sollte, so soll das k. k. Landesgubernium nach Gutbefinden berechtigt seyn, entweder den Pächter zur contractsmäßigen Erfüllung des Vertrages rechtlich anzuhalten, die nöthig erhaltenden Maßregeln zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge auf Kosten und Gefahr des Pächters sogleich zu treffen, und alle jene Vorkehrungen zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, oder den Vertrag selbst sogleich vor Auslauf seiner Dauer einseitig aufzuheben, eine neue Licitation zur Verpachtung der Arbeitskräfte des Straffhauses zu veranlassen, mittlerweile auf Kosten und Gefahr des Pächters für die Fortsetzung der Arbeiten auf was immer

für eine Art vorsorgen zu lassen, und von dem Pächter im ersten oder zweiten Falle nach §. 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches volle Entschädigung zu fordern; wogegen aber auch dem Pachtunternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 22. Im Falle des während der Contractsdauer etwa erfolgenden Todes des Pächters hat die Verbindlichkeit des Contractes auch auf dessen Erben überzugehen, zu welchem Behufe der Pächter die Intabulation desselben auf seine bestehenden Realitäten zuzugestehen hat. — Nähere Aufschlüsse über den dormaligen Fabriksbetrieb können auf Ansuchen bei der k. k. Straffhausverwaltung eingeholt werden. — Grätz den 11. Juli 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1176. (2)

Nr. 2107.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joseph Braune von Gottschee, in die executive Feilbietung sämmtlicher, dem Joseph Verderber gehörigen Realitäten, und zwar der, in der Stadt Gottschee sub Nr. 109 et 115 gelegenen Häuser sammt Wirthschaftsgebäuden, dann der, im Dorfe Gnadendorf liegenden, und dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nr. 272 et 269 dienstbaren zwei sogenannten Banntischen Subenvierteln, pto. schuldigen 152 fl. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben der 19. August als erster, der 16. September als zweiter und der 14. October l. J. als dritter Termin mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realitäten, falls sie weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietungstagfahrt um oder über den Schätzungswerth pr. 5560 fl. M. M. an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Die Grundbuchsextracte, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 22. Juni 1840.

Z. 1162. (3)

Nr. 358.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Kreutberg zu Wartenberg haben alle jene, welche auf den Verlaß des am 23. Mai 1839 zu Wischje verstorbenen Lucas Starin einen Anspruch zu machen vermeinen, am 28. August d. J. Früh 9 Uhr unter dem wider den Ausbleibenden im §. 8. 4. b. G. B. ausgedruckten Anhange zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreutberg zu Wartenberg am 29. Mai 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1182. (1) Nr. 19394/2728

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die k. k. allgem. Hofkammer findet sich bestimmt, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation, sowohl bei Aerial- als Privatritten, vom 15. August angefangen, in Nieder-Oesterreich auf Einen Gulden; in Oesterreich ob der Enns auf vier und fünfzig Kreuzer; in Mähren und Schlessien auf sechs und fünfzig Kreuzer; in Steyermark auf acht und fünfzig Kreuzer; in Krain und Kärnten auf Einen Gulden vier Kreuzer, und im Küstenlande auf Einen Gulden acht Kreuzer zu erhöhen; für ganz Galizien aber mit fünfzig Kreuzer festzusetzen, und wird die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens auf die Hälfte, und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes für ein Pferd bestimmt. — In den übrigen Ländern werden die gegenwärtig bestehenden Postrittgelde und Wagengebühren in ihrem Ausmaße unverändert beibehalten. — Das Wagenschmiergeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen, und das Postillons-Einkgeld ist nach den mit 1. Mai 1839 zur Wirksamkeit gekommenen Postvorschriften zu entrichten. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 21. Juli l. J., Zahl 29217, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 29. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landesgouverneurs:

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

und Amtspakete ohne Vergütung zur Transportirung zu übernehmen; b) die Beförderung der übrigen, bei den Postämtern aufgegebenen, zur Fahrpost gehörigen Sendungen liegt den Eisenbahn-Unternehmungen nur gegen ein Entgelt ob, in Ansehung dessen, so wie der Modalitäten der Beförderung von Seite jeder einzelnen Unternehmung mit der Postgefälls-Verwaltung ein besonderes Uebereinkommen zu treffen und hierbei als Richtschnur anzunehmen ist, daß das Entgelt für den Transport solcher Sendungen dem gewöhnlichen Tariff der Eisenbahn über Abzug von 4 Percent nicht übersteigen darf; c) eben so steht es der Finanz-Verwaltung zu, bei Perlonen-Transporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten Statt finden, welche durch Staats-Postanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr, und zwar in Form einer Abfindungssumme einzubeheben, wenn die Ertrags-Verhältnisse, mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen und den bei andern Industrie-Unternehmungen vorkommenden Ertrag, günstig sind. — Die Bemessung der Gebühr hat im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle zu geschehen. — Dieses wird mit Beziehung auf das unterm 19. Mai 1838, Z. 10915, von hier aus kundgemachte Postpatent vom 5. November 1837, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 24. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landesgouverneurs:

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 1183. (1) Nr. 18609;

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Womit die nähern Bestimmungen bezüglich des Verhältnisses der Eisenbahnen zu dem Postgefälle bekannt gegeben werden. — Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 19. October 1839, die im §. 19. des Postgesetzes vom 5. November 1837 vorbehaltene besondere gesetzliche Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Postregale mittelst folgender Anordnungen zu erlassen geruhet: a) die Eisenbahn-Unternehmungen sind verpflichtet, auf Verlangen der Postgefälls-Verwaltung alle Briefe, Schriften

Z. 1180. (1) Nr. 16721.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Savestrom-Navigations-Districte Littay ist die Stelle eines Bergknappen-Werksführers mit der jährlichen Besoldung von 180 fl. in Erledigung gekommen. — Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende August d. J. bei der hierortigen Landesbau-Direction zu überreichen. — Dem Gesuchen sind die Zeugnisse über vollkommene Sachkenntniß, bereits geleistete Dienste und Moralität beizulegen. — Laibach am 25. Juli 1840.

Johann Nep. Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Gubernial-Secretär.

(Z. Amts-Blatt Nr. 95 d. 8. August 1840.)

3. 1181. (1) ad Nr. 19818. Nr. 11856.

Verlautbarung.

Bei dem k. k. Provinzial-Cameral- und Kriegszahlamte zu Grätz ist die zweite Amtschreibers-Stelle, mit dem Gehalte jährlicher Dreihundert fünfzig Gulden Conv. Münze, in Erledigung gekommen. — Jene, welche diese Stelle, oder im Falle der Besetzung derselben im Wege der Gradual-Vorrückung die letzte Amtschreibersstelle, mit dem Gehalte jährlicher Dreihundert Gulden Conv. Münze, zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Zeugnissen über die zurückgelegten philosophischen Studien, oder wenigstens absolvirten Humaniora, über die

erlernte Staatsrechnungs-Wissenschaft und bestandene Prüfung aus dem Cameral-, Kriegs- und politischen Fondscasse-Fache, über ihre bisherige Dienstleistung, mit dem Tauffcheine, Moralitäts-Zeugnissen, dann mit dem Ausweise über die Möglichkeit des Erlages einer Caution, belegten Gesuche, zugleich mit der Erwähnung, ob sie mit einem der Vorsteher oder Beamten des Cameral-Zahlamtes, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert seyen, und zwar im Falle sie bereits in k. k. Diensten stehen, im Wege der vorgeordneten Behörde bis Ende August d. J. bei dem k. k. Gubernium zu überreichen. — Grätz am 15. Juli 1840.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

S. 1169. (3) Nr. 11098.

R u n d m a c h u n g.

Wegen Beistellung der im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Material-Gegenstände, welche für das Laibacher Diöcesan-Priesterhaus pro 184^o/₁ benöthiget werden,

wird am 10. k. M. August l. J., um 10 Uhr Vormittags, bei diesem Kreisamte, in Folge h. Gubernial-Auftrags vom 17. l. M., S. 17888, eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu die Lieferungslustigen hiermit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 31. Juli 1840.

A u s w e i s

über die für das k. k. Diöcesan-Priesterhaus für das eintretende Schuljahr 184^o/₁ im Licitationswege beizuschaffenden Material-Gegenstände:

Beiläufige Bedarfs Quantität	Benennung der Material-Gegenstände.
280 Ellen	$\frac{3}{4}$ breites, castorschwarzes, ungenektes Tuch auf Talare.
186 $\frac{2}{3}$ "	$\frac{3}{4}$ breites ungenektes Tuch, feinerer Gattung auf Mäntel, Westen und Beinkleider.
80 "	granatfarbenen Perkan zum Mantelsfutter.
280 "	gefärbten Canavas zum Talarfutter.
450 "	1 Elle breite feine Lederleinwand für Hemden.
240 "	1 Elle breite gröbere Lederleinwand für Gatten.
154 Paar	schwarze, gewirkte, feine, baumwollene Strümpfe.
160 "	kalblederne Schuhe mit Bändern und Pfundsohlen.
40 Stück	Halbcastorhüte.
18 "	Colare mit Mäntelchen.
32 "	Mantelschlingen.
18 "	Cingula.
	weiße, gestrickte, zwirnene Strümpfe.
80 Stab	1 Elle breite Hausleinwand für Bettücher.
30 "	$\frac{5}{8}$ Elle breite Hausleinwand für Handtücher.
35 "	$\frac{7}{8}$ Ellen breiten Tischzeug besserer Gattung.
1000 Pfd.	gegossene Unschlitzkerzen, 8 Stück pr. Pfund.
100 "	gegossene Unschlitzkerzen, 10 Stück pr. Pfund.
74 "	Leinöl.
8 $\frac{1}{2}$ Ries	feines Schreibpapier.
20 $\frac{1}{2}$ "	ordinäres Schreibpapier.
84 Busch.	Federfiele.
168 Stück	Bleistiften.
21 Maß	Tinte.

1840 August 8. 3. 1169. 11098.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1174. (2) Nr. 5902.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Elisabeth Alborghetti und ihren unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Johann Zach und Frau Maria v. Spaun, Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes der zwei Stadtwaldantheile sub Act. Nr. 214, eingebracht, und um eine Tagsetzung, welche hiermit auf den 9. November 1840, Vormittags 10 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, nachgesehen. Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Elisabeth Alborghetti, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu ihrer Vertretung, auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Joh. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Oblak, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 25. Juli 1840.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1165. (3) ad Nr. 6787/VI.

Licitation

zur Verpachtung des Verzehrungssteuer- und Gemeinde-Zuschlags-Bezuges von den nach dem 10. Tariffsaße für die Stadt Grätz bei der Schlachtung zu versteuernden Viehgattungen. — Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlags von den im 10. Tariffsaße der k. k. steiermärkischen Gubernial-Currende vom 1. Juli 1829, ^{11353/1} 3, ausgeführten Viehgattungen, als: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr, welche in dem Verzehrungssteuer-Bezirk der Provinzial-Hauptstadt Grätz geschlachtet werden, und bei der Schlachtung zu versteuern sind, auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1840 bis letzten October 1841, oder auch auf drei Jahre, nämlich: vom 1. November 1840 bis letzten October 1843, im Wege der öffentlichen mündlichen

Versteigerung und durch die Annahme von schriftlichen Offerten in Pacht gegeben werden. — In dem Vertrage auf ein Jahr wird die Bedingung der Erneuerung, und in dem Vertrage auf drei Jahre die Bedingung aufgenommen werden, daß sich gegenseitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen, den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. — Die Versteigerung wird am 9. September 1840, Vormittags um 10 Uhr, bei der Gräzer Cameral-Bezirks-Verwaltung, bei welcher auch die schriftlichen Offerte einzureichen sind, abgehalten werden. — Die schriftlichen Angebote sind mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlags von den nach dem 10. Tariffsaße für die Stadt Grätz bei der Schlachtung zu versteuernden Viehgattungen“ zu bezeichnen, und müssen den bestimmten Preisbetrag, und zwar in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, so wie die Angabe enthalten, ob der Anbot für ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung, oder für drei Jahre zu gelten hat. Die Offerte können bis zum Tage der mündlichen Versteigerung der Gräzer Cameral-Bezirks-Verwaltung, oder auch während der mündlichen Versteigerung dem dieselbe leitenden Commissär verschlossen übergeben werden. — Diese Angebote dürfen keine Clausel, welche mit den übrigen Licitationsbedingungen nicht im Einklange wären, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle. — Dieselben werden sodann nach geendigter mündlicher Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und kund gemacht werden, worauf dann die Pachtung, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, demjenigen zugeschlagen wird, welcher das günstigste mündliche oder schriftliche Angebot gemacht hat, insofern dieses Angebot annehmbar und zum Abschlusse des Pachtcontractes geeignet erscheint. — Bei einem gleichen mündlichen oder schriftlichen Angebote wird dem mündlichen, bei zwei oder mehreren gleichen schriftlichen aber demjenigen der Vorzug gegeben, für welchen eine von dem vorsitzenden Licitations-Commissär sogleich vorzunehmende Verlesung entscheidet, wenn in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen denselben kein Bedenken obwaltet. —

Der Ausrufspreis wird mit 52,000 fl., d. i. buchstäblich zwei und fünfzig Tausend Gulden in Conv. Münze, an landesfürstlicher Verzehrungssteuer sammt dem zu $33 \frac{1}{3}$ % angenommenen Gemeinde-Zuschlag festgesetzt. — Gegenwärtig ist nämlich der Gemeinde-Zuschlag mit $33 \frac{1}{3}$ % zu der allgemeinen Verzehrungssteuer festgestellt. Im Falle der Gemeinde-Zuschlag bei der Bemessung für das Verwaltungsjahr 1841, 1842 oder 1843 eine Aenderung des Ziffers erfahren sollte, wird dieses dem Pächter seiner Zeit eröffnet, und die einzuhebende Summe an Gemeinde-Zuschlag bestimmt werden. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen und nach der Landes-Verfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. — Namentlich ist derjenige ausgeschlossen, welcher wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt gewesen, oder welcher in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen ist, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Eben so ist auch derjenige, welcher zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälls-Übertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurde, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Übertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung, derselben folgende Jahre als Pachtungswerber ausgeschlossen. — Die Concurrenten haben zur Erwerbung der Anbotsfähigkeit vor dem Beginnen der Versteigerung einen dem zehnten Theile des bezüglichen Ausrufspreises gleichkommenden Betrag, entweder im Baren oder in öffentlichen Obligationen, bei dem letztern nach den zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen letzten Cours werthe, oder wenn es Staatsschuldschreibungen des Anlehens vom Jahre 1834 u. 1839 sind, im Nennwerthe derselben, oder in einer andern, vom k. k. Fiscalamte bereits geprüften und als annehmbar bestätigten hypothekarischen Verzinsung, als Angeld zu leisten. — Bei den schriftlichen Anboten ist das Angeld entweder dem Offerte beizuschließen, oder sich in demselben über den bei einer k. k. Gefälls-Casse geschehenen Erlag auszuweisen. — Die weitem Contract-Bedingungen enthalten die Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften, nach welchen der Pächter bei der Einhebung der Verzehrungssteuer vorzugehen hat. Ferner die Verbindlichkeit, daß der Pächter vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht

Tagen nach erlangter Kenntniß von der Annahme des Pachtanbotes, den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Caution im Baren, mittelst öffentlichen Obligationen nach dem letzten börsenmäßigen Cours werthe, oder wenn es Staatsschuldschreibungen des Anlehens vom Jahre 1834 und 1839 sind, im Nennwerthe derselben, oder mittelst Pragmatical-Hypothek zu leisten habe, und daß der Pachtshilling auf Kosten des Pächters in zwölf gleichen Monatsraten am letzten eines jeden Monats an die hiezu bezeichnete Casse abgeführt werde, so wie endlich die bei dergleichen Verträgen im Allgemeinen gewöhnlichen Vorseten, von welchen, so wie überhaupt von sämtlichen Contracts-Bedingungen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Grätz Einsicht genommen werden kann. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Grätz den 27. Juli 1840.

3. 1186.

Nr. 6645/IX.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung hier wird am 14. August 1840, Vormittags um 11 Uhr, die öffentliche Veräußerung des in dem Hofe ihres Amtsgebäudes, am Schulplaz Nr. 297, liegenden, als Brennholz noch gut verwendbaren alten Bauholzes, Statt finden, wozu Kauflustige hiezu eingeladen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 4. August 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1168. (3)

Nr. 998.

C o n v o c a t i o n

nach dem Franz Präleknic in Adelsberg.

Zur Erhebung des Schuldenstandes des am 22. Juni 1840 ohne Testament zu Adelsberg verstorbenen hiesigen Realitätenbesizers, Franz Präleknic (Messarjov Franzel), wird die Liquidationstagsakung am 3. September 1840, früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet.

Jene, welche an diesen Verlaß einen Anspruch zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solchen bei dieser Tagsakung anzumelden und zu erweisen, widrigens die Folgen des §. 814 bürgerlichen Gesetzbuches einzutreten hätten.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg, am 7. Juli 1840.